

# **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

## **für die Überlassung städtischer Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume und für sportliche Nutzungen der Mehrzweckhallen**

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

1. Die Stadt Lahr/Schwarzwald überläßt nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung sporttreibenden Vereinen, Betriebssportvereinen und –gruppen sowie sonstigen natürlichen und juristischen Personen die städtischen Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen sowie Gymnastikräume.
2. Über die Vergabe entscheidet das Hauptamt, in den Ortsteilen die jeweilige Ortsverwaltung.
3. Die Überlassung von Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen erfolgt grundsätzlich nur zu rein sportlichen Zwecken. Der Oberbürgermeister kann in besonderen Fällen Ausnahmen in Bezug auf Art und Umfang der Nutzung zulassen.

### **§ 2**

#### **Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Lahr/Schwarzwald und den Benutzern ist privatrechtlich.

### **§ 3**

#### **Erhebung von Benutzungsentgelten**

1. Die Überlassung der städtischen Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen sowie Gymnastikräume ist unentgeltlich:
  - a) für Hallenbelegungen im Rahmen des Kinder- und Jugendsportes von Lahrer Turn- und Sportvereinen, die der IG-Sport angehören, auch als Ausrichter von Veranstaltungen überregionaler Verbände,
  - b) für die Durchführung des Spielbetriebs bzw. von Meisterschaften der Lahrer Turn- und Sportvereine, die der IG-Sport angehören, auch als Ausrichter für überregionale Verbände.
2. Benutzungsentgelte werden entsprechend der Entgeltordnung erhoben:
  - a) für den Übungs- und Trainingsbetrieb von Leistungs- und Freizeitsportgruppen, unabhängig davon, ob die Vereine und sonstige Organisationen Mitglied in der IG-Sport sind,

- b) für Veranstaltungen Lehrer Turn- und Sportvereine, einschl. Betriebssportvereinen, die der IG-Sport angehören, außerhalb des Spielbetriebs bzw. der Meisterschaftswettkämpfe,
- c) für Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen von Vereinen, die nicht Mitglied in der IG-Sport sind, sowie von sonstigen gemeinnützigen Organisationen,
- d) für Veranstaltungen überregionaler Verbände und sonstiger Organisationen (Volkshochschulen, Krankenkassen u.ä.),
- e) für Nutzungen von gewerblichen oder gewerbeähnlichen Unternehmen, soweit eine Überlassung ausnahmsweise in Betracht kommt.

#### **§4**

##### **Festsetzung und Höhe der Benutzungsentgelte**

1. Die Benutzungsentgelte setzt der Gemeinderat, in atypischen Einzelfällen der Oberbürgermeister, fest.
2. Die vom Gemeinderat festgesetzten Benutzungsentgelte sind der Entgeltordnung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen und als Anlage beigefügt.

#### **§ 5**

##### **Reinigung, Beleuchtung, Heizung, Haus- und Hallenmeister**

1. Die Erhebung eines Benutzungsentgeltes bzw. die unentgeltliche Überlassung des Vertragsgegenstandes schließt die Bewirtschaftungskosten für Reinigung, Beleuchtung, Heizung und die Betreuung von Vereinsveranstaltungen durch städtische Haus- und Hallenmeister mit ein.
2. In der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April werden die Räume ohne Auftrag des Veranstalters von der Stadt beheizt; in der übrigen Zeit nur bei entsprechendem Auftrag des Veranstalters.
3. Für die Beheizung der Räume außerhalb der regulären Heizperiode nach Abs. 2 wird unabhängig von einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung der Räume eine Kostenpauschale erhoben, die von Fall zu Fall festzusetzen ist.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume in ordnungsgemäßem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen.

## **§ 6**

### **Inventar**

Das Entgelt für die Benutzung bzw. die unentgeltliche Überlassung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Gymnastikräume schließt das im Regelfall in den Einrichtungen befindliche Inventar (Tisch, Stühle etc.) ein.

## **§7**

### **Sicherheit und Ordnung, Haftung**

Die entsprechenden Bestimmungen der jeweils geltenden Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen sowie die Gymnastikräume der Stadt Lahr/Schwarzwald sind strikt zu beachten und Gegenstand dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## **§ 8**

### **Rücktritt**

Der Veranstalter oder Benutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts kann je nach Verwaltungsaufwand eine allgemeine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Verwaltungsgebührenordnung erhoben werden. Dies gilt auch im Falle einer entgeltfreien Überlassung der Halle.

## **§ 9**

### **Verstöße gegen Vertragsbestimmungen**

1. Bei Verstößen gegen die jeweils geltende Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und sportlichen Nutzungen von Mehrzweckhallen der Stadt Lahr/Schwarzwald oder Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Stadt Lahr/Schwarzwald zur fristlosen Kündigung des Benutzungsvertrages berechtigt. Im übrigen gelten die Regelungen der jeweiligen Benutzungsordnung.
2. Der Anspruch der Stadt auf das festgesetzte Entgelt bleibt im Falle einer Kündigung nach Abs. 1) bestehen. Ein Schadensersatzanspruch des Benutzers ist ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Sonstige geltende Richtlinien und Benutzungsbedingungen**

Die Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen, die Gymnastikräume und für sportliche Nutzungen der Mehrzweckhallen der Stadt Lahr/Schwarzwald gilt in der jeweiligen Fassung und ist Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01.01.1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Vertragsbedingungen vom 12.01.1993 für die Überlassung der städtischen Turn- und Sporthallen sowie der Gymnastikräume in der Kernstadt und für sportliche Nutzungen der Mehrzweckhallen außer Kraft.

## ENTGELTORDNUNG

### § 1

Für die Berechnung der Entgeltsätze gelten folgende Tarifgruppen und Zuschläge:

#### Einzelbelegungen/-veranstaltungen

##### Tarif E

Veranstaltungen von Lahrer Sportvereinen, die Mitglied in der IG-Sport sind, außerhalb des Spielbetriebes bzw. der Meisterschaftskämpfe (Erwachsene)

Zuschläge:

- 20 % für Vereine der IG-Sport, die keine aktive Jugendarbeit betreiben,
- 30 % für sportliche Nutzungen von sonstigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen einschließlich Jugendveranstaltungen,
- 50 % für sportliche Nutzungen von übergeordneten Verbänden und sonstigen Organisationen (Volkshochschulen, Krankenkassen einschließlich Jugendveranstaltungen),
- 100 % für Nutzungen durch Gewerbetreibende.

#### Dauerbelegungen

##### Tarif D

Dauerbelegungen von Sporthallen durch Leistungssportgruppen und Freizeitsportgruppen (Erwachsene) der Lahrer Turn- und Sportvereine, die der IG-Sport angehören.

Bei gemischten Altersgruppen wird das jeweilige Entgelt nach Tarif D im Verhältnis zum Kinder- bzw. Jugendanteil reduziert.

Zuschläge:

- 20 % für Vereine der IG-Sport, die keine aktive Jugendarbeit betreiben,
- 30 % für Freizeitsportgruppen von sonstigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen einschließlich Jugendbelegungen,
- 50 % für Freizeitsportgruppen von Verbänden und sonstigen Organisationen (Volkshochschulen, Krankenkassen) einschließlich Jugendbelegungen
- 100 % für Nutzungen durch Gewerbetreibende.

Für Behinderten- sowie Versehrtenvereine werden bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der IG-Sport die jeweiligen Entgelte nach den Tarifen E und D um 50 % ermäßigt.

### § 2

1. Die Entgeltsätze nach Tarif E werden der Benutzungsgenehmigung entsprechend anteilig je angefangene halbe Stunde erhoben. Die Entgeltsätze nach Tarif D werden je Belegungseinheit (60 Min) erhoben. Für jede weitere

zusammenhängende Belegungseinheit wird ein anteiliges Entgelt pro angefangene 15 Minuten erhoben.

2. Die Entgelte nach Tarif D werden je Belegungsperiode, die mit dem Schuljahr identisch ist, erhoben. Eine anteilige Erhebung erfolgt nur bei Beginn der Nutzung während einer laufenden Periode. Für die restliche Benutzungszeit wird dabei je 1/4 des Benutzungsentgeltes pro angefangenem Kalenderquartal erhoben.
3. Bei Dauerbelegungen muß ein Belegungszeitraum von mind. 3 Monaten beantragt werden. Ansonsten wird die Nutzung als Einzelbelegung abgerechnet.
4. Soweit für entgeltpflichtige Veranstaltungen Foyers oder Schankeinrichtungen in Anspruch genommen werden, werden auch für diese Entgelte nach den jeweiligen Tarifgruppen erhoben.

### § 3

#### (Sonderregelungen für Kleintierzuchtvereine)

1. In Lahr ansässige Kleintierzuchtvereine werden den Lahrer Vereinen, die Mitglied in der IG-Sport sind gleichgestellt.
2. Bei Veranstaltungen in der Rheintalhalle 2 (einschließlich Küchenbenutzung) werden 50% des jeweiligen Entgeltes nach Tarif E erhoben. Für Auf- und Abbauzeiten bei Kleintierausstellungen werden 25 % des maßgebenden Entgeltes zugrundegelegt. Für die Belegung der Kleintierhalle wird eine Tagespauschale je Veranstaltungstag erhoben.

### § 4

Eine Erstattung oder ein Verzicht auf die Erhebung von Entgelten für nicht in Anspruch genommene, genehmigte Benutzungszeiten ist ausschließlich bei Dauerbelegungen nach den Tarifen D möglich. Die Rücktrittsregelung nach § 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bleibt davon unberührt.

### § 5

1. Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung vom 12.01.1993 für die städtischen Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume und für sportliche Nutzungen der Mehrzweckhallen außer Kraft.